



# Sportordnung der Segel-Abteilung

## im Ruder-Club 1881 e.V. Traben-Trarbach

### 1. Segelabteilung im RCTT

Die Segelabteilung ist eine Sportabteilung im Ruder-Club 1881 e.V. Traben-Trarbach, im folgenden RCTT genannt. Bei rein segelsportlichen Fragen ist die Sportordnung der Segel-Abteilung verbindlich. Der Aufnahmeantrag ([www.rctt.de](http://www.rctt.de)) ist vor Ausbildungsbeginn dem Abteilungsvorstand, ersatzweise dem Gesamtvorstand vorzulegen.

Die Segel-Abteilung ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Landes-Segler-Verband und im Segler-Fachverband. Die Satzungen der Verbände sind verbindlich, soweit die Bestimmungen nicht in der Clubsatzung des RCTT geregelt sind.

Fristen, Amtszeiten und Wahlordnungen sind mit den Vorgaben für den Gesamtvorstand des RCTT sinngemäß identisch.

### 2. Abteilungsvorstand

Der Vorstand der Segelabteilung besteht aus:

- Abteilungsleitung
- stellvertretende Abteilungsleitung (soweit vorhanden)
- Fachbereich Sport
- Fachbereich Jugend
- Fachbereich Technik ( mehrere Personen möglich)

Für Sonderaufgaben kann der Vorstand andere Mitglieder der Segel-Abteilung beauftragen. Der Vorstand wird von der Abteilungsversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

### 3. Ausbildung/ Sport

Die Ausbildung der Segler/ -innen erfolgt durch von der Abteilungsleitung besonders beauftragte Mitglieder. Sie weisen ihre Eignung in geeigneter Weise nach (z. B. langjährige entsprechende Erfahrung oder Übungsleiterschein) und wenden eine Ausbildungsordnung an.

Im sportlichen Bereich und im Rahmen der Abteilung ist den Anordnungen des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten. Die Benutzung der vereinseigenen Boote darf nur mit entsprechendem Ausbildungsnachweis und vorheriger Einweisung erfolgen.

Der Steuermann ist der Obmann und als solcher für die Mannschaft, für das Boot und Gerät, sowie für Ordnung und Disziplin aller verantwortlich, sofern keine andere Kennzeichnung stattfindet.

### 4. Sicherheit und Verhalten auf dem Wasser

Die Berufsschiffahrt hat grundsätzlich Vorfahrt.

Minderjährige müssen beim Segeln mit Vereinsbooten eine Schwimmweste tragen.

Oberhalb eines Pegels von 350 cm der Staustufe Zeltingen erfolgt das Segeln auf eigene Gefahr. Ab einem Pegel von 500 cm ist das Segeln in vereinseigenen Booten **nicht** gestattet.

Eine Orientierung dazu gibt z. B. [www.hochwasser-rlp.de](http://www.hochwasser-rlp.de).



Das Anhängen an fahrende Großschiffe ist verboten.

Fahrten in der Dunkelheit sind bei vorgeschriebener Lichterführung nur mit besonderer Erlaubnis des Abteilungsleiters gestattet.

Es wird empfohlen, für Notfälle ein Mobiltelefon in wasserdichter Hülle mit sich zu führen.

Der Abteilungsvorstand kann ggf. Ausfahrten auf Grund von Materialmängeln oder Wasser- und Wetterbedingungen untersagen.

## **5. Steganlage/Liegeplätze**

Die Liegeplätze werden vom Abteilungsvorstand eingeteilt. Die Liegeplätze werden nach vorhandener Kapazität vergeben. Ein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht. Näheres regelt eine Stegordnung.

Die jeweils gültige Stegordnung ist verbindlich. Die Stegordnung ist im Bauwagen im Hafen ausgelegt oder wird von der Abteilungsleitung zur Verfügung gestellt.

## **6. Boote/Material**

Die Vereinsboote stehen nur aktiven Mitgliedern zur Verfügung.

Die Jugendboote werden vom Fachbereich Jugend oder seiner/seinem Beauftragten nach deren Ermessen zum Training oder bei Regatten eingeteilt.

Das Eigentum der Segelabteilung bzw. des RCTT ist so pfleglich und mit Bedacht zu behandeln, dass möglichst kein Schaden oder Nachteil entstehen kann. Entstandene Schäden sind umgehend der Abteilungsleitung mitzuteilen.

Die aktiven Mitglieder sind grundsätzlich zu Arbeitsdiensten für Abteilungsdienste sowie des Gesamtclubs verpflichtet.

Jeder Benutzer der Sporteinrichtungen ist verpflichtet, bei der Pflege, Säuberung und Erhaltung der Bootshalle, des Bootsmaterials, der Umkleieräume und Anlegestege in angemessener Weise mitzuwirken. Alle Mitglieder der Segelabteilung die im Vorjahr mindestens einmal mit Vereinsbooten gesegelt sind, sowie alle Steganlieger, leisten pro Jahr 10 Arbeitsstunden. Angerechnet werden Dienste für die Abteilung und für den Gesamtclub und werden nach Anmeldung vom Fachbereich Technik erfasst. Wer seinem Arbeitsdienst nicht nachkommt, leistet an die Abteilung einen Ausgleich von 10 EUR pro Arbeitsstunde.

## **7. Gültigkeit**

Diese Sportordnung wurde von der Segelabteilung ausgearbeitet und vom Gesamtvorstand bestätigt. Alle vorherigen Versionen verlieren ihre Gültigkeit.



**RUDERCLUB**  
Traben-Trarbach 1881 e.V.  
56841 Traben-Trarbach